

229. Münster den 22. November 1697. (A. 4. b. Dankfest.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Anordnung eines am Tage Maria Empfängniß in allen stiftischen Kirchen durch Hochamt, Prozession und Ambrosianischen Lobgesang zu feiernden Landes-Dank-Festes, wegen des glücklich erreichten allgemeinen Reichs-Friedens.

230. Münster den 24. November 1697. (A. 4. b.

Fruchtbrantwein.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Sowohl um bei der stattgefundenen Missernte den Fruchtvorrath zu schonen, als auch um dem bis zum Uebermaß gesteigerten Genuß des Brantweins zu steuern — wodurch nicht allein manicher um Wis, Verstand und Gesundheit kommt, sondern auch zu Verrichtung seiner Funktion, Arbeit und Handthierung incapabel wird“ — wird das Brantweinbrennen aus Früchten ohne Ausnahme verboten, jedem die Entäußerung seiner Brantwein-Vorräthe binnen 14tägiger Frist befohlen, und die Einfuhr fremden Fruchtbrantweines ins stiftische Gebiet strenge untersagt.

Contraventionen sollen mit Confiskation der Brantweine und Kessel und mit andern Strafen belegt, und desfallsige Denunciationen mit der Hälfte des Werthes des Confiskates oder mit anderer Remuneration belohnt werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat, unterm 31. Mai 1706, wegen aufgehörender Beweggründe und wegen des häufigen Einschwarzens fremden Brantweines, dessen Einfuhrung und das inländische Brantweinbrennen wieder erlaubt, zugleich aber die Unterthanen zu Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefährlichkeiten und zur Mäßigkeit im Brantweintrinken ermahnet. Spätnach ist aber das obige Edikt, unterm 30. April 1709 (A. 5. b.), von dem Bischof Franz Arnold, wörtlich gleichlautend, wieder erneuert und unterm 22. December 1713 (A. 5. b.) und 20. December 1716 (B. 3. b.) mit zusätzlicher Erhöhung der Geldstrafe für das Einbringen fremder Brantweine jeder Art auf 100

Goldg. wiederholt, jedoch zuletzt der Letztern Durchföhrung, unter Festsetzung mehrerer den Transit sichernden Förmlichkeiten, erlaubt worden.

231. Münster den 24. November 1697. (S. d. Dienstpflicht der Unterthanen.)

Landes-Regierung.

Auf den Antrag des Domkapitels und der Ritterschaft wird landesherrlich bestimmt: „daß hinföhrö und von nun an in diesem Stifft und Fürstenthumb durchgehends und überall die jährliche Landtsfolge auf gleichen Fuß gerichtet, und ein ganzes Erbe zu drei Tegen, ein halb Erbe zu zwei, und ein Pferd- oder ander Kotten, Brinßiger, Bachhäuser oder Wardenhäuser einen Tag mit der Hand zu dienen schuldig und gehalten sein solle.“
Bemerk. Conf. auch E. A. Schlüters Provinzial-Recht von Westphalen. Bd. I. p. 532.

232. Münster den 14. März 1698. (A. 4. b. Deffentliche Sicherheit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch das Einwandern und Umhertreiben der, bei dem eingetretenem Friedenszustand, vielfach entlassenen fremden und auch verabschiedeten eigenen Soldaten, werden sämmtliche Beamte, Lokal-Behörden und Unterthanen zur Handhabung strenger Aufsicht und zur Nichtausnahme herrenloser, nicht durch einen speziellen Personalpaß legitimirter Soldaten angewiesen. Außerdem wird u. A. verordnet: daß keine Niederlassung eines abgedankten Soldaten, ohne dessen vorherige Anmeldung und Nachweisung seiner Erwerbsmittel bei der Orts-Behörde und nur nach Erlangung ihrer Erlaubniß geschehen darf; — daß die ohne Paß auf den Landesgrenzen betroffen werdenden, abgedankten Soldaten abgewiesen, die ins Land aber schon Eingedrungenen an die nächste Garnison abgeföhrö, jene aber, welche Bettelci außgeübt, oder den Verdacht eines Vergehens auf sich geladen haben, mit den gegen Zigeuner und Wagaunden verhängten Strafen belegt werden sollen.